

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 120

ausgegeben am 29. April 2019

Gesetz

vom 27. Februar 2019

über die Abänderung des Teilzeitnutzungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. April 2012 über den Konsumentenschutz bei
Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnut-
zungsgesetz; TNG), LGBL. 2012 Nr. 178, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1

1) Ein in Art. 1 Abs. 1 genannter Vertrag bedarf zu seiner Rechts-
wirksamkeit der Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Sig-
natur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifi-
zierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Bin-
nenmarkt der Vertragsparteien. Das Vertragsdokument bedarf der Schrift-
form oder ist auf einem anderen dauerhaften Datenträger abzufassen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 106/2018 und 9/2019

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz vom 27. Februar 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef